Eigenbetrieb Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2022

elektronische Kopie des Originalberichtes

BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Helmholtzstraße 1 01069 Dresden Telefon 0351 64825590 kontakt@bhb-treuhand.de

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Grundsätzliche Feststellungen 2

2.1 Lage des Eigenbetriebes 2

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 2

2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße 3

2.2.1 Sonstige Verstöße 3

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 4

3.1 Gegenstand der Prüfung 4

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 4

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 6

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 6

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 6

4.1.2 Jahresabschluss 6

4.1.3 Lagebericht 7

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 7

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 7

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 7

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 7

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 8

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur 8

4.3.2 Finanzlage 10

4.3.3 Ertragslage 11

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 12

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 13

7. Anlagen 17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Erfolgsübersicht gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7	Fragenkatalog nach § 53 HGrG
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (TEuro, % usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes zum 31. Dezember 2022 ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kreischa vom 21. Februar 2022 erteilte uns der Bürgermeister der Gemeinde Kreischa den Auftrag, den Jahresabschluss des

Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes, Kreischa
– nachfolgend auch kurz „Eigenbetrieb" genannt –

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr nach § 32 SächsEigBVO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Eigenbetriebes erwecken. Im Prüfungsbericht sind auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. In Bezug auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG verweisen wir auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 sowie auf die Beantwortung des Fragenkatalogs entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Anlage 7 des Prüfungsberichtes.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung im Februar 2025 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes durchgeführt. Die abschließende Bearbeitung und Berichtserstellung erfolgten im April 2025 in unseren Büroräumen in Dresden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 3. April 2025 schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 6 dargestellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des Prüfungsstandards 450 n.F. „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebes

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Trinkwasser

Die Liquidität des Bereiches Trinkwasser betrug zum Ende des Wirtschaftsjahres 151 TEuro. Darlehen wurden im Wirtschaftsjahr i.H.v. 200 TEuro für Investitionen in Trinkwasserleitungen aufgenommen. Die planmäßige Tilgung der Kreditverbindlichkeiten betrug 67 TEuro.

Investiert wurde im Wirtschaftsjahr insbesondere in den Neubau der Trinkwasserleitungen Am Wasserberg und Borthener Weg in Gombsen.

Im Wirtschaftsjahr betrug die verkaufte Wassermenge 147.450 m^3 und damit 950 m^3 mehr als im Vorjahr. Die Erlöse aus Wassergebühren und Zuschuss Klinik erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr auf 424 TEuro (Vj.: 410 TEuro).

Insgesamt wurde ein Jahresergebnis i.H.v. 10 TEuro erwirtschaftet.

Abwasser

Die Liquidität des Bereiches Abwasser betrug zum Ende des Wirtschaftsjahres 223 TEuro. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die planmäßige Tilgung der Kreditverbindlichkeiten betrug 43 TEuro.

Investitionsseitig wurden insbesondere Hausanschlüsse und Planungskosten aktiviert.

Im Jahr 2022 wurden 255.667 m^3 Abwasser ertragswirksam abgerechnet und damit 7.469 m^3 mehr als im Vorjahr. Die Einnahmen aus Benutzergebühren betrugen insgesamt 840 TEuro (Vj.: 662 TEuro).

Das Wirtschaftsjahr des Bereiches Abwasser wurde mit einem Jahresgewinn von 8 TEuro abgeschlossen.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Trinkwasser

Für 2023 wird ein geringerer Umsatz aus den verkauften Wassermengen erwartet. Auch das Ergebnis soll in 2023 im Vergleich zu 2022 geringer ausfallen.

Risiken werden des Weiteren in den steigenden Preisen im Bausektor sowie in einer möglichen dauerhaften Verringerung der Verbräuche gesehen. Die anhaltende Entwicklung von steigenden Preisen im Bausektor führt zu einer überdurchschnittlichen Steigerung der Aufwendungen bei Reparaturen im Leitungsnetz sowie beim Neubau von Hausanschlüssen.

Auch wenn das Risiko eines längeren Stromausfalls und die Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung als sehr gering eingeschätzt wird, können die Auswirkungen doch enorm sein. Diesbezüglich wurden und werden Vorkehrungen getroffen, um die Auswirkungen zum Teil abmildern zu können.

Das Risiko von Ertragsteuern, welche bei vorläufigen Gebührenüberdeckungen im Trinkwasserbereich innerhalb eines Gebührenkalkulationszeitraumes entstehen, soll durch die Verkürzung des Kalkulationszeitraumes minimiert werden.

Abwasser

Auch im Bereich Abwasser wird mit geringeren Umsätzen gerechnet, welche auf einen geringeren Verkauf von Abwassermengen zurückzuführen sind.

Aufgrund der geringer erwarteten Einnahmen und steigenden Kosten wird für 2023 von einem schlechteren Ergebnis gegenüber 2022 ausgegangen.

Risiken werden insbesondere in einer möglichen 4. Reinigungsstufe, der Klärschlammentsorgung sowie der personellen Ausstattung des Eigenbetriebes gesehen. In Bezug auf die 4. Reinigungsstufe wären dann auch Arzneimittelrückstände aus dem Schmutzwasser zu entfernen, was wesentliche Auswirkungen auf die Kläranlage Kreischa hätte und weitere Investitionen bedingen würde.

2.2 Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

2.2.1 Sonstige Verstöße

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss und Lagebericht 2022 entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBVO nicht innerhalb vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt haben.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 32 SächsEigBVO die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dabei haben wir den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) angewendet.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bilden.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind. Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten meiner Prüfung:

- Zugänge des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt eingeholt:

Bankbestätigungen von Kreditinstituten, Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der diesbezüglichen Bilanzpositionen überzeugt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir im Hinblick auf das Wesentlichkeitsprinzip nicht teilgenommen. Wir haben uns jedoch anhand alternativer Prüfungshandlungen von deren Ordnungsmäßigkeit überzeugt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 3. April 2025 schriftlich bestätigt. Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. In Bezug auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres wird auf den Fachkräftemangel verwiesen, welcher eine zeitnahe nachhaltige Nachbesetzung des kaufmännischen Bereiches und damit rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses verzögerte. Des Weiteren wurde die gemeinsame Zweckvereinbarung vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Glashütte zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Von dem in § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO normierten Wahlrecht, dass von der Gliederung nach § 266 HGB abgewichen werden kann, sofern der Gegenstand des Betriebs dies erfordert, wurde Gebrauch gemacht. Diese abweichende Darstellung bezieht sich auf der Aktivseite auf die Untergliederung des Sachanlagevermögens. Auf der Passivseite erfolgt die Darstellung des Eigenkapitals analog des Formblatts 4 der SächsEigBVO in der Fassung vom 30. Dezember 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 3. Juli 2002, (Anlage 4 zu § 8 Abs. 1 S. 1 SächsEigBVO a.F.). Es wird in Rücklagen und Gewinn unterschieden. Eine weitere Untergliederung der Rücklagen erfolgt durch den Ausweis einer „allgemeinen Rücklage" und einer „zweckgebundenen Rücklage". Die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG werden unter der „zweckgebundenen Rücklage" ausgewiesen.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die Betriebsleitung vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben einschließlich der Angaben nach § 29 SächsEigBVO. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe zur Vergütung der Betriebsleitung im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die nach § 30 SächsEigBVO erforderlichen Angaben sind enthalten.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Mit der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit für Gebührenabgrenzungen werden Kostenüberdeckungen nach § 10 Abs. 2 SächsKAG berücksichtigt, welche gebührenrechtlich im Folgekalkulationszeitraum wieder auszugleichen sind, da insoweit die Gebühreneinnahmen die gebührenfähigen Kosten überstiegen haben und die Kostenüberdeckungen den Gebührenzahlern zustehen.

Entsprechend der Stellungnahme des IDW zur Bilanzierung von Kostenüberdeckungen sind die Bildung und spätere Inanspruchnahme der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit für die Ausgleichsverpflichtung in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils unter dem Posten „Umsatzerlöse" zu erfassen. Dies gilt gleichermaßen für Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Um periodenfremde Beträge für den Bilanzleser erkennbar zu machen, verlangt § 285 Nr. 32 HGB eine entsprechende Anhangsangabe. Der Eigenbetrieb ist diesen Vorgaben gefolgt und hat sowohl die Zuführungen als auch Auflösungen von Kostenüberdeckungen unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Forderungen aus Abwasserbeiträgen für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wälder werden gemäß § 3 Abs. 3 SächsKAG i.V.m. § 135 Abs. 4 BauGB so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt wird. Im Regelfall sind unverzinsliche Forderungen mit dem Barwert anzusetzen, soweit nicht aufgrund anderer Gegenleistungen darauf verzichtet werden kann. In der Folge werden diese Forderungen in der Bilanz mit einem Barwert von 0,00 Euro ausgewiesen. Da jedoch die unbefristete Stundung nur solange gilt, wie das Grundstück zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird, kann die Forderung mit Einstellung des Betriebes sofort fällig werden.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021.

Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0%	3	0,0%	-1
Sachanlagen	11.482	91,3%	11.740	93,0%	-258
Vorräte	5	0,0%	3	0,0%	2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	510	4,1%	313	2,5%	197
Forderungen gegen Gemeinden	135	1,1%	7	0,1%	128
sonstige Vermögensgegenstände	64	0,5%	112	0,9%	-48
liquide Mittel	374	3,0%	440	3,5%	-66
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0%	5	0,0%	0
Summe Aktiva	12.577	100,0%	12.623	100,0%	-46

Die Vermögensstruktur des Eigenbetriebes wird branchenüblich durch das Anlagevermögen mit 91,3 % (Vj.: 93,0 %) dominiert. Von diesem entfallen 8.310 TEuro auf den Bereich Abwasser und 3.174 TEuro auf den Bereich Trinkwasser.

Die Veränderung des Sachanlagevermögens resultiert insbesondere aus den Abschreibungen i.H.v. 520 TEuro und Zugängen i.H.v. 260 TEuro. Die Zugänge betreffen mit 180 TEuro den Bereich Trinkwasser und mit 80 TEuro den Bereich Abwasser.

Die Vorräte betreffen einzig den Bereich Abwasser. Sie sind gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit 148 TEuro (Vj.: 99 TEuro) auf den Bereich Trinkwasser und mit 362 TEuro (Vj.: 213 TEuro) auf den Bereich Abwasser. Von den Forderungen im Bereich Abwasser entfallen 89 TEuro auf Anschlussbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder, welche zinslos gestundet sind und daher mit einem Barwert von 0 TEuro angesetzt und somit um 89 TEuro wertberichtigt wurden. Der Anstieg der Forderungen im Bereich Abwasser resultiert maßgeblich aus einer Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2022.

Bei den Forderungen gegen die Gemeinde Kreischa handelt es sich um weiterberechnete Kosten, insbesondere für anteilige Bauleistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen insbesondere den Bereich Trinkwasser und dort vornehmlich Vorsteueransprüche sowie Erstattungsansprüche für Ertragsteuern der Vorjahre.

Die liquiden Mittel haben sich um 66 TEuro verringert und entfallen mit 223 TEuro auf den Bereich Abwasser und mit 151 TEuro auf den Bereich Trinkwasser. Die Ursachen der Veränderung sind unter Abschnitt 4.3.2 „Finanzlage“ dargestellt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen vorausbezahlte Versicherungen, Kfz-Steuern und Mieten, welche erst in Folgejahren Aufwand darstellen.

Kapitalstruktur

Passiva	31.12.2022 TEuro	%	31.12.2021 TEuro	%	Veränderung TEuro
Eigenkapital	5.636	44,8%	5.617	44,5%	19
Sonderposten	2.470	19,6%	2.628	20,8%	-158
sonstige Rückstellungen	333	2,6%	289	2,3%	44
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.719	29,6%	3.629	28,7%	90
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	203	1,6%	93	0,7%	110
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	125	1,0%	139	1,1%	-14
Sonstige Verbindlichkeiten	91	0,7%	228	1,8%	-137
Summe Passiva	12.577	100%	12.623	100,0%	-46

Vom Eigenkapital entfallen 5.491 TEuro (Vj. 5.483 TEuro) auf den Bereich Abwasser. Die Veränderung einzig aus dem Jahresgewinn i.H.v. 8 TEuro. Die Zweckgebundene Rücklage, in welche die Anschlussbeiträge und die Kapitalzuschüsse eingestellt werden, beträgt zum Stichtag unverändert 5.881 TEuro. Die Allgemeine Rücklage beträgt ebenfalls unverändert 58 TEuro.

Das Eigenkapital des Bereiches Trinkwasser beträgt 145 TEuro (Vj. 135). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Jahresgewinn i.H.v. 10 TEuro. Die Allgemeine Rücklage ist unverändert bei 92 TEuro geblieben. Die Zweckgebundene Rücklage beinhaltet insbesondere 23 TEuro aus Kapitalzuschüssen.

Im Sonderposten werden vornehmlich Zuschüsse des Freistaates Sachsen ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter. Vom Sonderposten entfallen 720 TEuro auf den Bereich Trinkwasser. Zugegangen sind lediglich Baukostenzuschüsse für Hausanschlussleitungen i.H.v. 14 TEuro. Ertragswirksam wurden im Wirtschaftsjahr 84 TEuro aufgelöst. Im Bereich Abwasser beträgt der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Stichtag 1.750 TEuro. Im Wirtschaftsjahr gab es keine Zugänge. Ertragswirksam aufgelöst und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurden 87 TEuro.

Bei den sonstigen Rückstellungen entfallen 82 TEuro (Vj. 116TEuro) auf den Bereich Abwasser und 251 TEuro (Vj. 173 TEuro) auf den Bereich Trinkwasser. Der Bereich Trinkwasser ist insbesondere durch eine Rückstellung für Gebührenüberdeckung (205 TEuro) geprägt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit 2.177 TEuro den Bereich Trinkwasser und mit 1.542 TEuro den Bereich Abwasser. Im Bereich Trinkwasser wurde ein Kredit über 200 TEuro aufgenommen. Im Bereich Abwasser resultiert die Veränderung zum Vorjahr nur aus der planmäßigen Tilgung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit 105 TEuro auf den Bereich Abwasser und mit 98 TEuro auf den Bereich Trinkwasser.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde betreffen insbesondere anteilige Personalkosten für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie von der Gemeinde an den Eigenbetrieb erbrachte und endabgerechnete Leistungen, wie anteilige Betriebskosten für Gebäude und Versicherungsumlage.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen im Bereich Trinkwasser mit 67 TEuro.

4.3.2 Finanzlage

Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung des Eigenbetriebes sind die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung. Aufgabe der nachfolgenden Kapitalflussrechnung ist es, ergänzende Aussagen über die finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebes zu machen. Diese soll Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände des Eigenbetriebes vermitteln und darüber Auskunft geben, wie der Eigenbetrieb finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

		2022 TEuro	2021 TEuro
+	Jahresergebnis	18	-317
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	520	667
+/-	sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge	-171	-202
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	44	92
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-280	-35
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-41	130
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	55	41
=	**Cashflow aus laufender Tätigkeit**	**145**	**376**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-260	-275
=	**Cashflow aus Investitionstätigkeit**	**-260**	**-275**
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	200	0
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-110	-106
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen und Zuwendungen	14	43
-	gezahlte Zinsen	-55	-41
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**49**	**-104**
=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-66	-3
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	440	443
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**374**	**440**

Im Wirtschaftsjahr betrug der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit 145 TEuro und liegt damit deutlich unter dem Vorjahresniveau i.H.v. 376 TEuro aber auch deutlich über dem Wert von 2020 i.H.v. -148 TEuro.

4.3.3 Ertragslage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro
Umsatzerlöse	1.684	90,8%	1.486	87,8%	198
andere aktivierte Eigenleistungen	6	0,3%	5	0,3%	1
sonstige betriebliche Erträge	165	8,9%	201	11,9%	-36
Gesamtleistung	**1.855**	**100,0%**	**1.692**	**100,0%**	**163**
Materialaufwand	518	27,9%	538	31,8%	-20
Personalaufwand	395	21,3%	419	24,8%	-24
Abschreibungen	520	28,0%	667	39,4%	-147
sonstige betriebliche Aufwendungen	335	18,1%	351	20,7%	-16
Betriebsergebnis	**87**	**4,7%**	**-283**	**-16,7%**	**370**
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0,1%	9	0,5%	-8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	56	3,0%	51	3,0%	5
Ertragsteuern	13	0,7%	-9	-0,5%	22
Ergebnis nach Steuern	**19**	**1,0%**	**-316**	**-18,7%**	**335**
sonstige Steuern	1	0,1%	1	0,1%	0
Jahresergebnis	**18**	**1,0%**	**-317**	**-18,7%**	**335**

Die Umsatzerlöse entfallen mit 479 TEuro (Vj.: 454 TEuro) auf den Bereich Trinkwasser und mit 1.205 TEuro (Vj.: 1.032 TEuro) auf den Bereich Abwasser. Die Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung hat im Bereich Trinkwasser zu einer Erlöserhöhung von 11 TEuro (Vj.: 1 TEuro) geführt. Im Bereich Abwasser kam es zu einer Gebührenunterdeckung, welche aufgrund handelsrechtlicher Bilanzierungsvorschriften nicht im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt werden konnte. Die Umsatzerlöse sind im Bereich Abwasser maßgeblich durch eine Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2022 geprägt.

Die aktivierten Eigenleistungen entfallen vollständig auf den Bereich Trinkwasser.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Bereich Trinkwasser 74 TEuro (Vj.: 73 TEuro). Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Im Bereich Abwasser betragen die sonstigen betrieblichen Erträge 90 TEuro (Vj.: 127 TEuro). Wesentlichste Erträge sind auch hier sowie in den Vorjahren die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen.

Die Materialaufwendungen beinhalten im Bereich Trinkwasser insbesondere den Wasserbezug (111 TEuro) und Fremdleistungen (32 TEuro), insbesondere in Form von Reparatur- und Instandhaltungsleistungen für das Netz, die Hausanschlüsse und Wasserzähler. Im Abwasser betreffen die Materialaufwendungen vornehmlich die Schlammentsorgung (227 TEuro), den Strombezug der Kläranlage (90 TEuro) sowie die Instandhaltung der Kläranlage (26 TEuro).

Die Personalkosten liegen leicht unter Vorjahresniveau.

Die Abschreibungen entfallen mit 366 TEuro (Vj. 501 TEuro) auf den Bereich Abwasser und mit 155 TEuro (Vj. 166 TEuro) auf den Bereich Trinkwasser. Der scheinbare Rückgang im Bereich Abwasser resultiert aus der außerplanmäßigen Abschreibung der Planungskosten für die ursprünglich geplante Vererdungsanlage i.H.v. 125 TEuro im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Bereich Trinkwasser um 12 TEuro auf 112 TEuro gestiegen und im Bereich Abwasser um 28 TEuro auf 223 TEuro gesunken. Der Rückgang im Bereich Abwasser ist insbesondere auf geringere Rechtsberatungskosten zurückzuführen.

Die Zinserträge entfallen vollständig auf den Bereich Trinkwasser.

Die Zinsaufwendungen betreffen mit 42 TEuro den Bereich Trinkwasser und mit 14 TEuro den Bereich Abwasser.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 32 Abs. 2 SächsEigBVO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die Vorschrift verlangt keine Prüfung der gesamten Geschäftsführung. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage „ihrer Ordnungsmäßigkeit" angesprochen wird. Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 43 Abs. 1 GmbHG, nach der die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat.

Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d.h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung sowie den Beschlüssen des Gemeinderates geführt worden sind. Die Prüfung umfasst danach die folgenden Schwerpunkte:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit,
- Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage und
- Untersuchung der Ertragslage.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Es ist nicht Aufgabe der Prüfung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlsame oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Eine stichprobenweise Prüfung ist ausreichend.

Die getroffenen Feststellungen haben wir nachfolgend und in Anlage 7 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäfte des Eigenbetriebes wurden im zu prüfenden Wirtschaftsjahr grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt, d.h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Eigenbetriebssatzung sowie den Beschlüssen des Gemeinderates geführt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 nicht fristgemäß bis zum 30. April 2023 erfolgte.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir im Bereich Abwasser auf eine bereits im Vorjahr realisierte Gebührenunterdeckung, welche sich entsprechend der vorliegenden Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023 durch die Firma Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft vom 8. Oktober 2024 bis Ende 2023 auf ca. 309 TEuro erhöhen wird.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 3. April 2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes, Kreischa, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„An den Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes, Kreischa, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

SCHLUSSBEMERKUNG

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Dresden, den 3. April 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

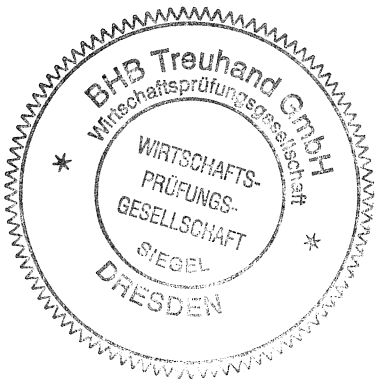

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

7. Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.658,09	3.351,37
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.606.748,08		1.714.445,26
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	38.633,81		38.633,81
3. Bauten auf fremden Grundstücken	3,02		3,02
4. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	3.907,93		5.373,02
5. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	9.677.516,91		9.791.717,65
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	66.721,09		71.700,28
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.462,83		40.707,19
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	43.837,53	11.481.831,20	77.772,98
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.168,44	2.641,14

PASSIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage		150.178,25	150.178,25
2. Zweckgebundene Rücklage		5.903.366,23	5.903.366,23
II. Jahresüberschuss		18.232,91	-316.599,25
III. Verlustvortrag		436.019,37	119.420,12
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		2.291.638,73	2.451.213,75
C. Empfangene Baukostenzuschüsse		178.831,19	176.702,08
D. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		332.625,22	288.993,57
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.718.955,38		3.628.634,21
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202.996,42		92.537,40
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	124.943,40		139.398,35
4. sonstige Verbindlichkeiten	90.965,51	4.137.860,71	227.879,62

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	509.529,06		312.747,79
2. Forderungen an die Gemeinde	135.030,64		7.404,44
3. sonstige Vermögensgegenstände	64.192,55	708.752,25	111.565,98
III. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		373.965,19	439.917,57
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.338,70	4.902,59
		12.576.713,87	12.622.884,09

PASSIVA

	Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
		12.576.713,87	12.622.884,09

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.684.320,42	1.485.951,12
2. andere aktivierte Eigenleistungen		5.828,00	5.239,00
3. sonstige betriebliche Erträge		164.810,81	200.835,25
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	452.331,99		477.807,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	65.598,38	537.897,49	60.089,49
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	312.503,09		345.817,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	82.334,05	394.837,14	73.904,06
- davon für Altersversorgung 12.808,90 Euro (12.011,22 Euro)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		520.171,33	666.670,44
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		334.894,21	351.476,49
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.330,00	9.590,72
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen 0,00 Euro (9.575,00 Euro)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		56.399,19	50.540,96
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 9.575,00 Euro (4.712,06 Euro)			
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		13.125,42	-8.794,16
11. Ergebnis nach Steuern		18.931,57	-315.896,49
12. sonstige Steuern		698,66	702,76
13. Jahresüberschuss		18.232,91	-316.599,25

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben

Der Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Kreischa mit Sitz in 01731 Kreischa, Dresdner Straße 10.

Der Jahresabschluss wurde gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB.

Von dem in § 26 Abs. 1 SächsEigBVO normierten Wahlrecht, nachdem von der Gliederung nach § 266 HGB abgewichen werden kann, sofern der Gegenstand des Betriebes dies erfordert, wurde Gebrauch gemacht. Diese abweichende Darstellung bezieht sich auf der Aktivseite auf die Untergliederung des Sachanlagevermögens. Auf der Passivseite erfolgt eine Unterscheidung in Rücklagen und Gewinn. Eine weitere Untergliederung der Rücklagen erfolgt durch den Ausweis einer „allgemeinen Rücklage" und einer „zweckgebundenen Rücklage". Die Beiträge, welche nach §§ 17 bis 25 SächsKAG erhoben werden und der Kapitalrücklage zuzuführen sind, werden unter der „zweckgebundenen Rücklage" ausgewiesen.

B. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet. Herstellungskosten beinhalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die beweglichen Anlagegüter werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter bis 250,00 € werden als Aufwendungen behandelt. Für geringwertige Wirtschaftsgüter von 251,00 € bis 800,00 € erfolgt eine Sofortabschreibung.

Korrespondierend zum Anlagevermögen wurde ein Sonderposten aus Investitionszuschüssen gebildet, der Zuschüsse des Freistaates Sachsen für die Herstellung von Betriebsanlagen im Trinkwasser- und Abwasserbereich enthält. Dieser wird in den Folgejahren analog den planmäßigen Abschreibungen aufgelöst.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und flüssigen Mittel sind grundsätzlich zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen sind so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch die Steuerrückstellungen für die Ertragsteuern i.H.v. 13,1 T€.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben im Wesentlichen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Angaben zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anhang zu Anlage 3) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung (598,6 T€).

Forderungen aus Abwasserbeiträgen für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wälder werden gemäß § 3 Abs. 3 SächsKAG i.V.m. § 135 Abs. 4 BauGB so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt wird. Im Regelfall sind unverzinsliche Forderungen mit dem Barwert anzusetzen, soweit nicht aufgrund anderer Gegenleistungen darauf verzichtet werden kann. In der Folge werden diese Forderungen in der Bilanz mit einem Barwert von 0,00 Euro ausgewiesen. Da jedoch die unbefristete Stundung nur solange gilt, wie das Grundstück zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird, kann die Forderung mit Einstellung des Betriebes sofort fällig werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten 89,0 T€ mit einer Restlaufzeit von größer 1 Jahr, im Wesentlichen sind es Schmutzwasserbeiträge, die der landwirtschaftlichen Stundung unterliegen.

Forderungen gegenüber dem Finanzamt bestehen i.H.v. 62,2 T€.

Eigenkapital

Das Eigenkapital in Höhe von 5.636 T€ setzt sich aus Rücklagen, dem Verlustvortrag und dem Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres zusammen.

Als Stammkapital wurden 0,00 € festgesetzt.

Die Rücklagen in Höhe von 6.054 T€ setzen sich aus allgemeinen Rücklagen und der zweckgebundenen Rücklagen zusammen. Die zweckgebundenen Rücklagen betrifft insbesondere Anschlussbeiträge in Höhe von 5.715 T€.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Ausgewiesen sind Zuschüsse des Freistaates Sachsen in Höhe von 2.197 T€, die entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Anlagengegenstände aufgelöst werden. In Höhe von 94,4 T€ handelt es sich darüber hinaus um die verrechenbare Abwasserabgabe.

Empfangene Baukostenzuschüsse

Die empfangenen Baukostenzuschüsse i.H.v. 178,8 T€ enthalten die durch die Eigentümer gezahlten Kostenersätze für TW-Hausanschlüsse. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen vor allem ausstehende Urlaubs- und Überstunden (15,1 T€), Leistungsentgelt (5,4 T€), Abschluss- und Prüfungskosten (38,7 T€), Abwasserabgabe (12,3 T€) sowie Rückstellungen für Schlammentsorgung (26,1 T€). Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde eine Rückstellung für die für 2022 zu erstellende Verbrauchsabrechnung (10,4 T€) gebildet. Es besteht eine Rückstellung für Gebührenüberschüsse im Trinkwasser in Höhe von 204,6 T€.

Der Bereich Trinkwasser befindet sich in der laufenden Kalkulationsperiode 2020 - 2023. Dieser beträgt jetzt nur noch 4 Jahre um das steuerliche Risiko zu minimieren. Der Kalkulationszeitraum im Bereich Abwasser hat am 01.01.2021 neu begonnen und wird am 31.12.2025 auslaufen.

Aus den Verbindlichkeiten für Gebührenüberschüsse für die Kalkulationsperiode 2016 bis 2019 aus dem Bereich Trinkwasser wurde analog der Verfahrensweise der Vorjahre ein Viertel (67,1 T€) den Umsatzerlösen zugeführt. Zum Stichtag verbleiben danach noch 67,1 T€ Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitsspiegel gemäß § 285 Nr.1 HGB

Bezeichnung	Stand 31.12.2023 EURO	bis 1 Jahr EURO	mehr als 1 Jahr EURO	mehr als 5 Jahre EURO
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.718.955	0	471.626	3.247.329
(Vorjahr)	(3.628.634)	(109.549)	(0)	(3.519.085)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202.996	202.996	0	0
(Vorjahr)	(92.537)	(92.537)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	124.943	124.943	0	0
(Vorjahr)	(139.398)	(139.398)	(0)	(0)
sonstige Verbindlichkeiten	90.966	90.966	0	0
(Vorjahr)	(227.880)	(23.195)	(204.685)	(0)
Summen	**4.137.860**	**418.905**	**471.626**	**3.247.329**
(Vorjahr)	**(4.088.449)**	**(364.679)**	**(204.685)**	**(3.519.085)**

Aufgrund der Darlehensart aller bestehenden Darlehen sind keine besonderen Sicherheiten gestellt worden.

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 1.684 T€ setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

Trinkwassergebühren: 423,6 T€
Abwassergebühren: 839,6 T€
Fäkalannahme: 243,5 T€
Erträge aus der Auflösung von Bauzuschüssen: 11,7 T€
Betriebsführungsentgelt: 117,8 T€
Mieteinnahmen: 31,9 T€

Die sonstigen betrieblichen Erträge (164,8 T€) beinhalten vor allem die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen von 150,3 T€ und die Erträge aus der Auflösung der Abwasserabgabe von 9,3 T€.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 334,9 T€ sind insbesondere die Buchführungskosten (49,7 T€), die Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen (56,5 T€), die Abwasserabgabe an den Freistaat Sachsen (12,3 T€), Arbeitsschutzkleidung und Laborbedarf für die Kläranlage (31,3 T€), sowie die periodenfremden Aufwendungen i.H.v. 1,6 T€ enthalten.

Aktivierte Eigenleistungen im Rahmen der Erstellung von Hausanschlüssen werden mit 78,00 € pro Hausanschluss ausgewiesen

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Der Jahresgewinn im Bereich Abwasser i.H.v. 7.999,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Auch der Jahresgewinn von 10.233,75 € im Bereich Trinkwasser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

C. Sonstige Angaben

Angaben zum Personalbestand

Im Berichtszeitraum war Personal mit einem Anteil von 5,875 VzÄ im Eigenbetrieb beschäftigt.

Angabe des Abschlussprüferhonorars:

Abschlussprüfungsleistungen: ca. 6.250 € (überörtliche Prüfung)
Betriebswirtschaftliche- und Steuerberatungsleistungen: ca. 1.600,00 €

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen:

Geschäfte, die mit der Gemeinde abgeschlossen worden sind, entsprechen den marktüblichen Konditionen.

Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Mit dem Weggang des 1. Betriebsleiters zum Jahresende 2021 konnte aufgrund des Fachkräftemangels vorerst keine Nachbesetzung der Betriebsleitung vorgenommen werden. In der Folge konnte der Jahresabschluss 2022 nicht fristgerecht nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO erstellt und damit auch nicht nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Jahresschluss vom Gemeinderat festgestellt werden.

Erst am 13.09.2023 hat der Gemeinderat eine Neustrukturierung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes KWA beschlossen. In der Folge wurden die Tätigkeiten des 1. Betriebsleiter zwischen kaufmännischer Betriebsleitung (Herr Eric Reiz und Frau Sarah Lehmann) und technischer Betriebsleitung (Herr Paul Schramm für Abwasser und Herr Frank Dugas für Trinkwasser) aufgeteilt.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde die Zweckvereinbarung vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Glashütte zum 31.12.2025 mit dem KWA gekündigt. Die fehlende Einnahme aus der Betriebsführung des Eigenbetriebs muss mit verschiedenen Möglichkeiten für die zukünftigen Jahre kompensiert werden. Einsparungen müssen durch Personalkürzungen oder Personalumsetzungen erfolgen, sowie Einsparpotentiale im IT Bereich und bei den allgemeinen Betriebsmitteln sind denkbar. Zur Zeit befindet sich der KWA in der Erörterung möglicher Umsetzungen.

Angaben zu Organen

Die Stelle des Ersten Betriebsleiters des Eigenbetriebes ist zum Stichtag 31.12.2022 nicht besetzt. Ausschreibungen sind erfolgt, ohne Erfolg.

Für den Eigenbetrieb übernimmt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kreischa die Aufgaben des beratenden Betriebsausschusses. Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden von der Gemeinde direkt vergütet. Der KWA trägt einen Anteil von 608,07 €, die der Gemeinde erstattet wurden.

Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Schöning, Frank (Bürgermeister)
Blume, Carsten (Gemeinderat)
Lerche, Ingo (Gemeinderat)
Oertel, Tilo (Gemeinderat)
Petzold, Frank (Gemeinderat)
Schurzky, Milko (Gemeinderat)
Vogel, Marcus (Gemeinderat)
Kobler, Claudia (beratendes Mitglied)
Milde, Nadja (beratendes Mitglied)
Nerf-Butter, Claudia (beratendes Mitglied)
Tamme, Sabine (beratendes Mitglied)
Scheuner, Alice (beratendes Mitglied)

Kreischa, den 31.03.2025

Eric Reiz
Betriebsleitung

Paul Schramm
Betriebsleitung

Sarah Lehmann
Betriebsleitung

Frank Dugas
Betriebsleitung

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022
Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 EUR	Zugänge AHK EUR	Um-buchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 01.01.2022 EUR	Geschäftsjahr EUR	Änderungen iZm Zugängen EUR	Änderungen iZm Umbuchungen EUR	Änderungen iZm Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	108.098,23	0,00	0,00	53.036,23	55.062,00	104.746,86	1.683,16	0,00	0,00	53.026,11	53.403,91	3.351,37	1.658,09
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.865.535,07	0,00	0,00	0,00	5.865.535,07	4.151.089,81	107.697,18	0,00	0,00	0,00	4.258.786,99	1.714.445,26	1.606.748,08
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	38.633,81	0,00	0,00	0,00	38.633,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.633,81	38.633,81
3. Bauten auf fremden Grundstücken	112.626,06	0,00	0,00	0,00	112.626,06	112.623,04	0,00	0,00	0,00	0,00	112.623,04	3,02	3,02
4. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs und Entsorgungsanlagen	177.785,24	0,00	0,00	0,00	177.785,24	172.412,22	1.465,09	0,00	0,00	0,00	173.877,31	5.373,02	3.907,93
5. Vereilungs- und Sammlungsanlagen	18.248.268,74	141.224,42	125.076,04	0,00	18.514.569,20	8.456.551,09	380.501,20	0,00	0,00	0,00	8.837.052,29	9.791.717,65	9.677.516,91
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	882.843,81	11.311,91	0,00	0,00	894.155,72	811.143,53	16.291,10	0,00	0,00	0,00	827.434,63	71.700,28	66.721,09
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	277.611,23	16.279,12	0,00	16.984,37	276.905,98	236.904,04	12.502,34	0,00	0,00	16.963,23	232.443,15	40.707,19	44.462,83
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	77.772,98	91.140,59	-125.076,04	0,00	43.837,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.772,98	43.837,53
	25.681.076,94	259.956,04	0,00	16.984,37	25.924.048,61	13.940.723,73	518.456,91	0,00	0,00	16.963,23	14.442.217,41	11.740.353,21	11.481.831,20
Summe Anlagevermögen	**25.789.175,17**	**259.956,04**	**0,00**	**70.020,60**	**25.979.110,61**	**14.045.470,59**	**520.140,07**	**0,00**	**0,00**	**69.989,34**	**14.495.621,32**	**11.743.704,58**	**11.483.489,29**

Erfolgsübersicht über die Betriebszweige nach § 28 Abs. 3 SächsEigBVO für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro
1. Umsatzerlöse	479.366,33	1.204.954,09
2. andere aktivierte Eigenleistungen	5.828,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	74.333,06	90.477,75
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	113.288,95	339.043,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.712,62	33.885,76
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	66.576,94	245.926,15
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.144,07	65.189,98
- davon für Altersversorgung Trinkwasser 2.752,27 Euro Abwasser 10.056,63 Euro		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	154.566,05	365.605,28
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	111.735,94	223.158,27
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.330,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.193,55	14.205,64
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.125,42	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	10.513,85	8.417,72
12. sonstige Steuern	280,10	418,56
13. Jahresüberschuss	10.233,75	7.999,16

Lagebericht 2022

des Eigenbetriebes der Gemeinde Kreischa

Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitätsgerechtem Trinkwasser in ausreichender Menge sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers und dessen Behandlung in der Kläranlage Kreischa. Bis auf die Ortsteile Babisnau, Sobrigau, Bärenklause und Kautzsch (Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe) sowie die Klinik Bavaria (Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz) wird das gesamte Gemeindegebiet durch den KWA versorgt. Der Entsorgungsbereich umfasst alle Ortsteile. Derzeit sind die Ortsteile Kreischa, Lungkwitz, Kleincarsdorf, Quohren, Gombsen, Bärenklause, Kautzsch, Babisnau, Saida und die Klinik Bavaria an die zentrale Kläranlage angeschlossen. Der Ortsteil Sobrigau wird nach Dresden entwässert. Für die Ortsteile Wittgensdorf, Brösgen, Theisewitz und Kleba ist eine dauerhaft dezentrale Entsorgung festgesetzt.

1. Geschäftsbereich Wasserversorgung

1.1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Bauten

Die planmäßigen Abschreibungen für das Gebäude Turnerweg und der Hauswaldmühle betrugen im Berichtsjahr rund 8,3 T€.

1.2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Im Berichtsjahr wurden der Neubau der Trinkwasserleitung Am Wasserberg in Gombsen i.H.v. 79,7 T€ sowie Bortherner Weg Gombsen i.H.v. 54,7 T€ fertig gestellt. Damit konnten auch in diesem Ortsteil alte Stahlleitungen, welche hinsichtlich Querschnittes und Zustand ein Risiko darstellten, außer Betrieb gehen. Hausanschlüsse wurden i.H.v. 18,9 T€ hergestellt. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln und Krediten. Die planmäßigen Abschreibungen betrugen 154,5 T€.

1.3. Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag i.H.v. 32,2 T€ betrifft insbesondere die Bauleistungen des Trinkwasserleitungsbaus Kreischaer Straße OT Gombsen (14,8 T€) sowie vorbereitete Trinkwasserhausanschlüsse (17,4 T€).

1.4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital erhöht sich um den Betrag des Jahresergebnisses.

Die Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten betragen 13, 9 T€ (überörtlich) und 4,2 T€ (örtlich) sowie für steuerliche Beratungen 2,0 T€. Die Urlaubsrückstellung beträgt 6,3 T€ und die Rückstellung für Archivierungskosten 3,1 T€. Eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung wurde nicht gebildet.

Die Rückstellung für das Leistungsentgelt und Jubiläum beträgt im Berichtsjahr 1,3 T€.

Aufgrund gebührenrechtlicher Überschüsse wurden der entsprechenden Rückstellungen weitere Beträge zugeführt. Zum Stichtag beträgt diese nunmehr 204,6 T€.

1.5. Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr 2022 wurden 147.450 m³ Wasser verkauft (Vorjahr 146.500 m³). Die Einnahmen aus Umsatzerlösen teilen sich auf in Wassergebühren (279,9 T€), die Grundgebühr (112,9 T€) und den Zuschuss von der Bavariaklinik (30,9 T€). Die Gesamteinnahmen aus Wasserverkauf und Zuschuss Klinik belaufen sich auf 423,7 T€ (Vorjahr 409,8 T€). Der Umsatzzugang i.H.v. insgesamt 14,2 T€ resultiert aus der leicht gestiegenen Abnahmemenge.

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 479,4 T€. Die darin enthaltenen Einnahmen aus Mieten und Nebenkosten für das Gebäude Turnerweg 5 belaufen sich auf 31,9 T€.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist die wesentlichste Position die Erträge aus der Auflösung von Fördermitteln (72,4 T€).

1.6. Finanzlage

Zum Ende des Berichtsjahres wies der Kassenbestand einen positiven Saldo i. H. v. 150,6 T€ aus.

Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen für die Investitionen in die Trinkwasserleitungen über 200 T€ aufgenommen.

Die planmäßige Tilgung betrug ca. 66,7 T€, so dass der Schuldenstand für Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 im Bereich Trinkwasser 2.176,8 T€ beträgt. Das entspricht bei einer Einwohnerzahl von 4.590 (30.06.2022) 474 €/EW (Vorjahr: 447 €/EW).

1.7. Personalaufwand

Der Personalaufwand einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung betrug insgesamt ca. 83,7 T€ (Vorjahr 102,4 T€). Die Lohnkosten fallen 2022 um ca. 18 % niedriger aus aufgrund des Fehlens der Betriebsleitung.

1.8. Steuerlicher Aufwand

Aufgrund der abweichenden Behandlung gebührenrechtlicher Überschüsse in Handels- und Steuerrecht innerhalb eines Kalkulationszeitraumes ist das steuerliche Ergebnis deutlich höher als das handelsrechtliche Ergebnis für 2022. In der Folge ergeben sich aufgrund eines gebührenrechtlichen Ergebnisses i.H.v. 54,0 T€ Ertragsteuern für 2022 i.H.v. 13,1 T€, welche als Steuerrückstellungen innerhalb der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt wurden.

1.9. Prognose und weitere Entwicklungen im Bereich Trinkwasser

Die Umsatzerlöse für die verkauften Wassermengen belaufen sich 2023 auf ca. 401 T€ und 2024 auf ca. 495 T€. Die erhöhte Einnahme in 2024 ist durch das Vertragsende zwischen der ZVWV und der Klinik Bavaria zu erklären. Die Klinik Bavaria ist ab 01.01.2024 nun direkt Kunde beim KWA und bezahlt die Preise laut Trinkwassersatzung.

Das Ergebnis von 2023 im Trinkwasser wird im Vergleich zu 2022 geringer ausfallen, aufgrund von Mindereinnahmen und weiter steigenden Kosten.

Der KWA hat Kredite für Investitionsmaßnahmen 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 575 T€ aufgenommen.

Aufgrund der steigenden Kosten und der Gebührenüberschussabschmelzung der letzten Kalkulationsperiode wird es im Jahr 2023 und 2024 zur Verringerung der Liquidität kommen. Dies wird jedoch durch die Aufnahme von Krediten abgemildert.

1.10. Chancen und Risiken

Die Gemeinde Kreischa hat im Jahre 2018 den ersten Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Auslegung bestimmt. Hierin sind umfangreiche bauliche Entwicklungen vorgesehen, die auch den KWA vor teilweise große Herausforderungen stellen. Speziell im Bereich der Klinik Bavaria sind Erweiterungen im OT Zscheckwitz geplant, die auch eine Erweiterung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen nach sich ziehen.

Zur Identifikation und Bewertung von Risiken wurde ein Risikomanagementsystem eingeführt, welches fortlaufend zur Anpassung an neue Erkenntnisse weiterentwickelt wird. Dies gilt insbesondere auch für Risiken, die sich aus der Zuordnung der Trinkwasserversorgung zur so genannten kritischen Infrastruktur ergeben. Als worst-case-Szenario wird dabei ein längerer großflächiger Stromausfall angenommen.

Obgleich dieses Risiko als sehr gering eingeschätzt wird, können die Auswirkungen doch enorm sein. Vorkehrungen, um diese Auswirkungen zum Teil abmildern zu können, wurden bzw. werden getroffen. So wurde beispielsweise der Hochbehälter Lungkwitz wieder ins Versorgungssystem integriert und damit eine zusätzliche Reserve geschaffen, die ungefähr dem Tagesbedarf der Kreischaer Bevölkerung entspricht. Des Weiteren soll zukünftig konzeptionell untersucht werden, unter welchen Bedingungen und über welchen Zeitraum ein Stromausfall noch kompensiert werden kann und welche Maßnahmen hierfür notwendig sind. Gleiches gilt für den Bereich Abwasserentsorgung.

Ertragsrisiken bestehen zukünftig in einer dauerhaften Verringerung des jährlichen Verbrauchs. Denn dann müssten steigende Kosten durch geringere Verbräuche gedeckt werden.

Für trockene Jahre ist der KWA vertragsrechtlich auf einen höheren Wasserbedarf eingestellt. Der Spitzenbedarf für das Versorgungsgebiet lag in der Trockenperiode bei rund 800 m³ am Tag. Vertraglich gesichert sind 1.200 m³ pro Tag. Fraglich bleibt, ob die technischen Voraussetzungen der Zulieferer diese Menge ermöglichen.

Die anhaltende Entwicklung von steigenden Preisen im Bausektor kann zu einer über durchschnittlichen Steigerung der Aufwendungen bei Reparaturen im Leitungsnetz oder Neubau von Hausanschlüssen führen.

Steuerliche Risiken wurden durch die Verkürzung des Kalkulationszeitraumes minimiert.

Aufgrund der langfristigen Zinsbindung der Darlehensverträge bestehen faktisch keine Zinsänderungsrisiken.

1.11. Zusammenfassung

Das Wirtschaftsjahr 2022 weist ein positives Ergebnis von 10,2 T€ auf.

2. Geschäftsbereich Abwasserentsorgung

2.1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Bauten

Die planmäßigen Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit Bauten betrugen im Geschäftsjahr 97,4 T€.

2.2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Im Berichtsjahr gab es Aktivierungen i.H.v. 74,4 T€. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Planung des Neubaus der Schmutzwasserableitung Turnerweg (5,7 T€), die Planung des Neubaus der Schmutzwasserableitung Siedlungsweg (4,5 T€) Ausrüstungen in der Kläranlage von 18,9 T€ sowie um Hausanschlüsse (45,3 T€), die den jeweiligen Kanälen zugeordnet worden sind. Dem gegenüber stehen Abschreibungen von rund 365,6 T€.

2.3. Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind Anlagen im Bau über 11,6 T€ zu verzeichnen.

2.4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital erhöht sich um den Betrag des Jahresergebnisses.

Die Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten sowie steuerliche Beratung betragen 16,3 € (überörtlich) und 5,0 € (örtlich). Die Rückstellungen betragen für die Abwasserabgabe (12,3 T€), Urlaub (8,9 T€), Schlammentsorgung (26,1 T€) und Leistungsentgelt (4,3 T€).

Der Kalkulationszeitraum im Abwasser umfasst den Zeitraum von 2021 bis 2025.

2.5. Umsatzerlöse

Im Jahr 2022 wurden 255.667 m³ Abwasser ertragswirksam abgerechnet (Vorjahr: 248.198 m³). Dies entspricht einer Einnahme von 758,9 T€ Verbrauchs- und 80,7 T€ Grundgebühr. Insgesamt wurden 839,6 T€ Einnahmen aus Benutzungsgebühren erzielt (Vorjahr: 661,5 T€). Die Erhöhung der Umsätze ergibt sich maßgeblich aus der Festsetzung einer neuen Gebührenkalkulation im Abwasser zum 01.01.2022. Bei der Klinik Bavaria war ein Umsatzzugang gegenüber dem Vorjahr von 91,2 T€ und bei Einwohnern und Gewerbetreibenden ein Umsatzzugang von 92,1 T€ zu verzeichnen.

Im Bereich Fäkalannahme wurden Umsätze i.H.v. 243,5 T€ erzielt (Vorjahr: 273,1T€). Hier ist ein Umsatzrückgang von 29,6 T€ zu verzeichnen.

Die Einnahmen für die Betreibung der Abwasseranlagen in der Stadt Glashütte betragen insgesamt 117,9 T€.

2.6. Finanzlage

Der Kassenbestand zum 31.12.2022 betrug 223, 4 T€.

Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die planmäßige Tilgung betrug ca. 42,9 T€, so dass der Schuldenstand für Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres im Bereich Abwasser 1.542,2 T€ beträgt. Das entspricht bei einer Einwohnerzahl von 4.590 (30.06.2022) 336 €/Einwohner (Vorjahr: 347 €/EW).

2.7. Personalaufwand

Im Bereich Abwasser beträgt der Personalaufwand einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung insgesamt ca. 311,1 T€ (Vorjahr 317,4 T€).

2.8. Prognose und weitere Entwicklung im Bereich Abwasserentsorgung

Die Umsatzerlöse für die verkauften Abwassermengen belaufen sich 2023 auf ca. 809 T€ und 2024 auf ca. 805 T€. Die verminderten Einnahmen in 2023 und 2024 sind mit dem Verkauf von weniger Abwasser zu erklären.

Das Ergebnis von 2023 im Abwasser wird im Vergleich zu 2022 geringer ausfallen, aufgrund von Mindereinnahmen und weiter steigenden Kosten.

Der KWA musste weder 2023 noch 2024 für den Bereich Abwasser Kredite aufnehmen.

Aufgrund der steigenden Kosten und der Mindereinnahmen wird es im Jahr 2023 und 2024 zur Verringerung der Liquidität kommen.

2.9. Chancen und Risiken

Eine weitere positive Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Kreischa bringt ähnlich wie im Trinkwasserbereich Chancen, den Auslastungsgrad der technischen Anlagen weiter zu erhöhen.

Ständig steigende Kosten für den Betrieb der Kläranlage insbesondere für Personal und Schlammbehandlung

Für die Versorgung bei Stromausfall soll auch für den Abwasserbereich ein Konzept erarbeitet werden, um die Abwasserentsorgung sicher zu stellen.

Als ein größeres wirtschaftliches Risiko wird der gesamte Bereich der Schlammentsorgung angesehen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob es in Zukunft noch ausreichend Kapazitäten für eine Mitverbrennung in Kraftwerken geben wird und wie sich diese insbesondere im Hinblick auf den beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung entwickeln werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen auch, dass der Entsorgungsweg perspektivisch nie als gesichert betrachtet werden kann. So besteht beispielsweise derzeit keine Pflicht für Kläranlagen der Größenordnung 4a (10.001 EW bis 50.000 EW) zur Rückgewinnung des Phosphors und damit Monoverbrennung des Klärschlamms ab 2029 bzw. 2032. Es bestehen aber große Zweifel, dass diese Vorschriften in den nächsten Jahren so Bestand haben und nicht doch noch weiter verschärft werden. Aus diesem Grund müssen perspektivisch weitere Anstrengungen unternommen werden, um eine Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Derzeit gibt es auch keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich einer 4. Reinigungsstufe. Hierbei geht es im Wesentlichen um die Entfernung von Arzneimittelrückständen und weiteren Stoffen wie Haushalts- und Industriechemikalien, Pestizide, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Quecksilber, Mikroplastik, Nanopartikel und antibiotikaresistente Erreger. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es hierfür noch nicht. Sollte diese Ausbaustufe gesetzlich gefordert sein, wird das große Auswirkungen auf die Kläranlage Kreischa haben und zu weiteren Investitionen führen müssen. Die Entwicklung wird weiter aufmerksam verfolgt.

Ein immer mehr zunehmendes Risiko stellt die personelle Ausstattung dar. Der Mangel an Fachkräften und die immer größer werdende Konkurrenz mit der Privatwirtschaft machen es immer schwerer geeignetes Personal zu finden. Dies belegen die Ausschreibungsverfahren der letzten Jahre. Freigewordene Stellen konnten längere Zeit nicht besetzt werden, was in Kombination mit längeren krankheitsbedingten Ausfällen dazu führte, dass das verbliebene Personal die anstehenden Aufgaben nicht mehr und auch nicht in der erforderlichen Qualität erledigen konnte. Dieser Situation muss entgegengetreten werden. Die bisherigen Strukturen müssen überprüft und ggf. neue geschaffen werden, die es möglich machen, Ausfälle zu kompensieren, Personal zu entwickeln und auch möglichst langfristig zu binden.

Hinsichtlich der Ertragsrisiken oder des Zinsanpassungsrisikos gelten die gleichen Schlussfolgerungen wie bereits unter Punkt 1.9. dargelegt.

2.10. Zusammenfassung

Das Wirtschaftsjahr 2022 weist ein positives Ergebnis von 8 T€ auf.

Kreischa, den 31.03.2025

Eric Reiz Betriebsleitung	Paul Schramm Betriebsleitung
Sarah Lehmann Betriebsleitung	Frank Dugas Betriebsleitung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetriebes, Kreischa, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, Kreischa, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 3. April 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb
Rechtsform:	Sondervermögen der Gemeinde Kreischa (Eigenbetrieb)
Sitz:	Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Kreischa.
Anschrift:	Dresdner Straße 10 01731 Kreischa
Satzung:	Im Wirtschaftsjahr galt die Satzung in der Fassung vom 1. November 2014.
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Abwassers und dessen Behandlung in der Kläranlage.
Stammkapital:	Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde gemäß § 11 Abs. 2 SächsEigBVO verzichtet.
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr ist gemäß § 15 SächsEigBVO das Haushaltsjahr der Gemeinde.
Organe:	Organe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.
Bürgermeister	Frank Schöning
Betriebsleitung:	Für das Wirtschaftsjahr 2022 war keine Betriebsleitung bestellt.
Vorjahresabschluss:	In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kreischa vom 27., Mai 2024 wurde der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 316.599,25 Euro festgestellt. Der Gewinn im Bereich Trinkwasser i.H.v. 4.862,94 Euro und der Verlust im Bereich Abwasser i.H.v. 321.462,19 Euro wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Steuerliche Verhältnisse

Der Betriebszweig Trinkwasser wird als Betrieb gewerblicher Art beim Finanzamt Pirna geführt. Er ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m. § 4 KStG körperschaftsteuerpflichtig und umsatzsteuerpflichtig, soweit er Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 1 UStG ausführt. Gewerbesteuerpflicht besteht nach § 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 2 Abs. 1 GewStDV und R 8 Abs. 1 GewStR nicht, da der Eigenbetrieb gemäß Wasserversorgungssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Die Steuererklärungen für den Betriebszweig Trinkwasser wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht. Die Veranlagung erfolgte bis einschließlich 2020.

Der Betriebszweig Abwasser erfüllt hoheitliche Aufgaben und ist somit steuerbefreit.

FRAGENKATALOG NACH § 53 HGRG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung besteht nicht. Die Zuständigkeitsregelungen sind in der Betriebssatzung festgelegt. Die Verteilung der Aufgaben sowie die Einbindung der übergeordneten Organe sind sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr wurden vier Gemeinderatssitzungen und drei Verwaltungsausschusssitzungen den Eigenbetrieb betreffend durchgeführt, welche entsprechend protokolliert wurden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Im Wirtschaftsjahr 2022 war keine Betriebsleitung bestellt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung unterbleibt aufgrund fehlender Betriebsleitung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Betriebsleitung bzw. im Wirtschaftsjahr der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die organisatorischen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Geldverkehr erfolgt fast ausschließlich bargeldlos. Diese sowie weitere Regelungen zur Korruptionsprävention sind in der Kassenordnung sowie der Betriebssatzung des Eigenbetriebes dokumentiert. Bauleistungen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebsleitung bzw. der Bürgermeister ist durch die Satzung gebunden. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die darauf hinweisen, dass nicht nach den entsprechenden Regelungen verfahren wurde.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen wird den Bedürfnissen des Eigenbetriebes – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – gerecht. Jährlich wird ein Wirtschaftsplan entsprechend den gesetzlichen Regelungen erstellt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der Wirtschaftsplan wird am Ende des Jahres den Ist-Zahlen gegenübergestellt. Überdurchschnittliche Abweichungen werden näher untersucht und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Es bestehen Kostenstellen und Kostenträger für den Bereich Abwasser, wodurch die Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht aufgeteilt werden können.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Auskunftsgemäß erfolgt eine permanente Liquiditätskontrolle.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash–Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine separate Controllingstelle existiert nicht. Die Funktionen des Controllings werden durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage trifft nicht zu.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Folgende Maßnahmen wurden zur Früherkennung bestandsgefährdender Risiken ergriffen:

- regelmäßige Arbeitsschutzbelehrungen,
- Einrichtung eines rechnergestützten Havarieüberwachungssystems zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
- Umzäunung der Infrastrukturanlagen und Einrichtung von Schließsystemen,
- Vorhaltung von Notstromaggregaten und
- EDV-Sicherheit durch Serverstruktur und Sicherheitsprogramme (Firewall, KDN-Netz).

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und Risikoabwehr zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Entsprechende Dokumentationen liegen vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen wurden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung des Fragenkreises 5 erfolgt geschlossen im Anschluss an die letzte Frage des Fragenkreises.

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
   - **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
   - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
   - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
   - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipative's Hedging)?**

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
   - **Erfassung der Geschäfte**
   - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
   - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
   - **Kontrolle der Geschäfte?**

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im Sinne des Fragenkatalogs sowie anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten erfolgte im zu prüfenden Wirtschaftsjahr nach den uns erteilten Auskünften und anderen Feststellungen nicht.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Eigenbetrieb hat keine eigene Stelle zur internen Revision eingerichtet. Dies ist in Anbetracht der Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

Die nachfolgenden Fragen sind aufgrund des Fehlens einer eigenen internen Revision nicht relevant.

b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindende Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgten keine diesbezüglichen Kreditgewährungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung stehen oder das notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Überwachungsorgane verletzt wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionsplanung erfolgt im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes. Hierbei werden Notwendigkeit bzw. Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken vor der Realisierung geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung erfolgt mittels Kalkulation und Ausschreibung.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen werden von entsprechend beauftragten Ingenieurbüros überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsjahr 2022 lagen die Investitionen im Bereich Trinkwasser (180 TEuro) über dem Planansatz von 45 TEuro. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Verschiebungen aus ursprünglich in 2021 geplanten Investitionsmaßnahmen (TW-Leitung Borthener Weg, TW-Leitung Am Wasserberg) handelt. Die Investitionen im Bereich Abwasser blieben innerhalb des Plans.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden immer Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgte regelmäßig.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die dem Überwachungsorgan vorgelegten Unterlagen sind zur Entscheidungsfindung geeignet.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung erfolgte sachgerecht. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen waren nicht feststellbar.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr haben sich keine berichtspflichtigen Sachverhalte ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichtserstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichtserstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O–Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O–Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht. Der Selbstbehalt beträgt 500,00 Euro je Schadensfall.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß bestanden im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Die bei unserer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen, dass es derzeit kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen gibt.

b) Sind die Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände bewegen sich im normalen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum Abschlussstichtag hat der Eigenbetrieb Eigenkapital (mit Investitions- und Ertragszuschüssen) i.H.v. 8.106 TEuro (Vj.: 8.245 TEuro) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i.H.v. 3.719 TEuro (Vj.: 3.629 TEuro). Die Investitionsverpflichtungen sollen durch Eigenmittel, Zuschüsse, Kredit und im Abwasserbereich zusätzlich durch Anschlussbeiträge finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage trifft nicht zu.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein angemessenes Eigenkapital. Unter vollständigem Einbezug des „Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und der „Empfangenen Ertragszuschüsse“ ins Eigenkapital ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 64 % (Vj. 65 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Ich verweise auf die Anlage zum Anhang (Erfolgsübersicht).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage trifft nicht zu.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte wurden im Wirtschaftsjahr nach meinen Erkenntnissen nicht getätigt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Ich verweise auf Buchstabe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kalkulationszeitraum im Bereich Trinkwasser wurde auf 4 Jahre (bisher 5 Jahre) beginnend ab dem 1. Januar 2020 festgesetzt, um besser und schneller auf Abweichungen gegenüber den Planansätzen reagieren zu können. Im Bereich Abwasser wurden zum 1. Januar 2022 die Gebühren erhöht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.